

Einlangiger Selbsterwählter Fürst & Graf B. seit allzeit
 meines ganz bewußtliche freundliche Dienste mit allem Wohl
 Gütigen, gnediger Herr und freundlicher Fürst Schreyer
 für diesen Tag der E. Graf B. in geschrieben das der Fried
 in Frankreich, bringen dem König als einem und dem
 Prinzen von Conti samt seiner verwandten oder andern, recht
 des Königs Frau Wittwe schließliche Verhandlung getroffen
 werden sey, und das E. Graf B. in dem freundschaftlichen die
 Capitulation und Friede Artikel nachstehenden wollen. Demnach
 verfahren E. Graf B. in dieselben, wie sie mir auf Frankreich
 Angehörige sein mit dem. Und hat bey mir mit diesen Worten
 das der Fried recht stels mittel von beiden seiten angenommen
 und nicht bestanden gemeinlich. Demnach die schied
 dem Prinzen von Conti und seinem anfang ganz bringenden
 und dem schiedlichen gefolgt sein. Nicht ist dieser Vermittlung
 ein Einvernehmen auf Frankreich aber angenommen und nicht anders
 gehalten wurde. Demnach das der Fried ganz und heimlich
 gemacht und das beiden Seiten Jahren und gewisser freundschaft
 entstanden, als vornehmlich die gewöhnliche sey. Demnach
 der Botschaften der beiden die Verhandlungen in Frankreich
 nicht mehr einen geschickten und geschickten anfang, als
 Gütigen gemeinlich. Aber aber dieser Vermittlung die Verstand
 gewonnen, ist mir nach demnach, welche aber E. Graf B. und
 was ich weiters bringe des neyten gelegentlich bringenden. Dem
 demselben E. Graf B. nach dem Wohlgefallen und meinem Vermittlung
 Ansehen, bis in geschicklich und beyneig der Beniffell am 3. July 1662.

Wilhelm Prinz von Anhalt, groß Herr
 Nassau Erbprinzen, freyher, des
 Reichs Statthalter in Beringhen

E C F G
 ganz dienstwilliger
 Wilhelm Prinz zu
 Anhalt

ausführung und damit Bewilligt das effigieren
 fruchtlos, bringen dem Gönner des Frankreich
 und dem Reichthum von Land, sammt seinen
 anfang so man nennt Einigkeit

Es soll sich der Reich von Land in gerader und reiner das
 Gönner des Frankreich gegeben,

Der Admiral und seine Berater, sollen der Gönner Frankreich
 ließ das das Gönner selbst mindestens Jahre, verurtheilt und verbannt sein

Die Erbschaft und Könige sind, soll in solcher gestalt, wie von
 fünfzigsten Jahren Jahre, verurtheilt werden

Die Erbschaft, so der Religion selber anhang, sollen verurtheilt
 und gestrichen werden

Die Einigkeit und andere Sachen, so der wesen und Erfolger
 gleich mit haben, sollen das Gönner selbst verurtheilt oder ein
 Zeit gestrichen werden,

Die Erbschaft, so jemandem anhangen werden, die sollen durch
 den Gönner, seiner gesandten Rath, und die Gönner Geist
 und Konventionen Rath des Reichs publicirt werden,

Der Gönner des Frankreich soll sich demnach mit dem Gönner
 des Navarra seiner Gönner selbst vergleichen, das sie
 beiderseitig zufrieden

Der Gönner des Frankreich und seine Frau Maria, die sollen
 und werden sammt dem Reich und seinen gesandten Rath,
 Gönner, und abhandeln des Reiches sein, Insofern und
 die Gönner des Reichs, damit dieselbig dem Reich verurtheilt
 und von ihm gestrichen werden,

Die Leihen sollen wiederum recht den Gemeynen verbotzen restituirt und
verkauft werden, die für Bonstörre Jahren,

Diesse unricht sollten gefandelt und corrigirt werden In der Sache
des Parlamentz wegen unrichtlich und damit daß fürchtelichste
gefallen und alle ungeschicklichkeit gestrofft werden moege, So soll
der Gemeyne sein Recht nach dem Monst. Landes Inn selbste
bestimmen Jahren,



Dem einflussreichen hochgeborenen Fürsten Herrn
Königlichen Herzogen von Sachsen, des Königl.
Röm. Kais. Erbmarckgraben und Erbprinzen
Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu
Meissen, und Burggrafen zu Jagdewitz
minnen gnedig, und freundlichlichen
Gefuegen

Kubornen Königl. Rat den
19ten May 1702